



Deutscher Alpenverein
Sektion Siegerland

SATZUNG

der DAV Sektion Siegerland e.V.

Neufassung vom 28.03.2003, eingetragen am 27.04.2004
geändert am 18.02.2005, eingetragen am 23.06.2005
geändert am 16.04.2010, eingetragen am 24.02.2011
geändert am 11.04.2014, eingetragen am 14.10.2014
geändert am 13.04.2018, eingetragen am 31.08.2018
geändert am 25.09.2020, eingetragen am 18.02.2021
geändert am 28.04.2023, eingetragen am 28.08.2023
geändert am 19.04.2024, eingetragen am 08.08.2024

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Sektion Siegerland e.V. des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.“ und hat seinen Sitz in Siegen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen eingetragen.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen, sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.
- (2) Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller.
- (3) Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
- (4) Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes dienen:
 - a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufs, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens und die Förderung des Leistungssports;
 - b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
 - c) Durchführung weiterer sportlicher Aktivitäten aus den Bereichen Breitensport, Mountainbikesport, sowie die Förderung von Angeboten für Menschen mit Handicap.
 - d) Veranstaltung von Expeditionen;
 - e) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
 - f) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
 - g) Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
 - h) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;

- i) Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten, insbesondere bei der Mobilität, dem (Um-) Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur, der Kommunikation sowie bei Bildungsangeboten.
 - j) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;
 - k) Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit;
 - l) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
 - m) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;
 - n) Pflege der Heimatkunde;
 - o) Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischer Medien;
 - p) Herausgabe von Publikationen;
 - q) Einrichtung einer Bibliothek;
 - r) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.
 - s) Planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Sektionen durch die gemeinschaftliche Nutzung von Kletter- bzw. Boulderhallen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;
 - b) Subventionen und Förderungen;
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
 - e) Sponsorengelder;
 - f) Werbeeinnahmen;
 - g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;
 - h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u. ä.);
 - i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;
 - j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;
 - k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u. ä.);

§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;

- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen; insbesondere in Ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g) die Zustimmung des Präsidiums vor jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen, soweit es sich um allgemein zugängliche DAV-Hütten handelt;
- h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 5 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

- (1) Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte. Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 3.
- (2) Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
- (3) Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben alle Mitgliederrechte.
- (4) Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
- (5) Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
- (6) Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7 Mitgliederpflichten

- (1) Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt. Rückbuchungskosten sind vom Mitglied zu tragen.
- (2) Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
- (3) Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (4) Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.

§ 8 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.
- (2) Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

§ 9 Aufnahme

- (1) Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich - oder per E-Mail oder durch Nutzung eines bereitgestellten Onlineformulars - zu beantragen.
- (2) Mit dem Antrag ist eine Ermächtigung zum bargeldlosen Einzug der Mitgliederbeiträge zu erteilen.
- (3) Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (4) Dem Vorstand ist es vorbehalten über die Aufnahme zu entscheiden. Der Vorstand kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
- (5) Die Aufnahme wird erst nach der Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Austritt
- b) durch Tod

- c) durch Ausschluss
- d) durch Streichung

§ 11 Austritt

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
- (2) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

§ 12 Ausschluss

- (1) Auf Antrag des Sektionsvorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden.
- (2) Ausschließungsgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
 - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
- (3) Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Sektionsvorstand eingelegt werden.
- (4) Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

§ 13 Abteilungen

- (1) Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
- (2) Für Jugendliche, Junioren/innen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
- (3) Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
- (4) Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.
- (5) Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

§ 14 Organe

Organe der Sektion sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung
- c. der Beirat
- d. besondere Vertreter
- e. der Ehrenrat

Vorstand

§ 15 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und bis zu 6 Personen, wovon eine der/die Vertreter/in der Sektionsjugend sein muss, diese bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er beschließt eine Geschäftsverteilung, in der die internen Aufgaben geregelt werden. Diese wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für eine neue, volle Amtszeit gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne der einkommenssteuerlichen Vorschriften beschließen.

§ 16 Vertretung

- (1) Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 1.500 € oder um Einstellung, Kündigung oder Vertragsänderungen von gegen Vergütung angestellten Mitarbeiter/innen, so ist die Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.
- (2) Handelt es sich um Überweisungen zum Begleichen von Rechnungen zu vorher genehmigten Rechtsgeschäften oder um Verbandsbeiträge an den Hauptverein, so gilt die Einzelvertretungsbefugnis bis zu einem Betrag von 25.000 €.
- (3)

§ 17 Aufgaben

- 1. Der geschäftsführende Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Mitgliederversammlungen der Sektion auf und vollzieht deren Beschlüsse. Er stellt den Haushaltsplan auf und legt diesen der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Ehrenrat vorbehalten sind, insbesondere über die Frage einer Abweichung vom beschlossenen Haushaltsplan zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der Sektion.

2. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für die Eintragung dieser Satzung für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 18 Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Vorstandsvorsitzenden, der den Vorstand zu Sitzungen einberuft. Bei seiner Verhinderung wird der Vorstand von einem der weiteren Vorstandmitglieder einberufen.
Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder verlangen.
- (4) Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung einstellen.
- (5) Der Vorstand kann zusammen mit dem Beirat Referenten für spezielle Aufgaben, wie Naturschutz, Presse etc. berufen und wieder abberufen sowie Arbeitskreise bilden. Sowohl die Referenten als auch die Arbeitskreise beraten und unterstützen den Vorstand bei bestimmten Aufgaben.

Mitgliederversammlung

§ 19 Einberufung

- (1) Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 4 Wochen vorher eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage unter der Internetdomain: <https://www.dav-siegerland.de>. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.

§ 20 Aufgaben

- (1) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten
 - a. den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
 - b. den Vorstand zu entlasten;
 - c. den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
 - d. den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
 - e. künftige Einzelmaßnahmen mit einem Vermögenswert von über 200.000 € zu beschließen;
 - f. Vorstand, Beirat, Ehrenrat und Rechnungsprüfer/innen zu wählen;
 - g. die Satzung zu ändern;
 - h. eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;**

- i. die Sektion aufzulösen.
- (2) Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmergebnisses nicht mit.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

§ 21 Anträge

- (1) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied nach §6, Ziffer 1 und 2.
- (2) Anträge, die bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sind, werden auf der Mitgliederversammlung behandelt.
- (3) Später eingehende Anträge werden behandelt, wenn sie in der Mitgliederversammlung von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden.

§ 22 Geschäftsordnung

Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.

Beirat, besondere Vertreter, Ehrenrat, Rechnungsprüfer/innen, Auflösung

§ 23 Beirat

- (1) Der Beirat repräsentiert die Tätigkeitsbereiche des Vereins. Hierzu gehören u.a.:
 - Siegerlandhütte
 - Kletterhalle
 - Jugend
 - Familie
 - Immobilien und Finanzen
 - Ausbildung
 - Senioren
 - Naturschutz
- (2) Er wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Die Beiratsmitglieder vertreten die Anliegen und Interessen der Vereinsmitglieder und beraten mit dem Vorstand die Belange des Vereins. Der Beirat kann in Absprache mit dem Vorstand Aufgaben übernehmen bzw. bearbeiten. Der Vorstand informiert den Beirat über seine Tätigkeit und Beschlüsse. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 25.000 € bedürfen der Zustimmung des Beirats.
- (4) Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Einberufung erfolgt durch die vom

Beirat gewählte Sitzungsleitung oder durch ein anderes Mitglied des Beirats. Der Vorstand kann den Beirat ebenfalls einberufen.

- (5) Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen.
- (6) Die Sitzungen des Beirats werden von einem Sitzungsleiter geleitet. Der Beirat wählt die Sitzungsleitung aus den eigenen Mitgliedern. Ist die gewählte Sitzungsleitung verhindert, wählen die erschienenen Beiratsmitglieder einen Ersatz.
- (7) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so kann der Beirat für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder des Vereins wählen.
- (9) Jede Beiratssitzung wird protokolliert, das Protokoll wird dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht.

§ 24 Besondere Vertreter

- (1) Der Vorstand kann besondere Vertreter im Sinn des § 30 BGB bestellen. Der Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsmacht des besonderen Vertreters werden bei der Bestellung festgelegt.
- (2) Die Abberufung des besonderen Vertreters erfolgt durch den Vorstand.

§ 25 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört. Die Übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung für eine Zeit von 5 Jahren gewählt, das dem Vorstand angehörende von diesem auf drei Jahre. Der Ehrenrat wählt sich eine/n Vorsitzende/n.
- (3) Der Ehrenrat ist berufen, um
 - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;
 - b) Ehrenverfahren und
 - c) Ausschlussverfahren durchzuführen.
- (4) Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 18, Abs. 1, Satz 2 entsprechend. Sie sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.

§ 26 Rechnungsprüfer/innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes und des Beirats können nicht gewählt werden. Ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes und des Beirats können nicht für zu prüfende Zeiträume ihrer eigenen Vorstands- bzw. Beiratsmitgliedschaft gewählt werden.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen haben den vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsbericht samt Unterlagen dazu sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr nach Weisung der

Mitgliederversammlung und den Vorgaben der Vereinssatzung zu prüfen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

- (3) Die jährliche Rechnungslegung ist nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsberichtes rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.
- (4) Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 27 Auflösung, Vermögensabwicklung

- (1) Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.
- (3) Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 19.04.2024
Sektion Siegerland e.V. des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.

Gezeichnet durch den Vorstand:

Konrad Thannbichler
Hubert Farnschläder
Ullrich-Eberhardt Georgi
Rene Varnhorn
Jonathan Mende

Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1 g), 13 Abs. 2 k) der DAV-Satzung.
Gezeichnet durch Dr. Franziska Schneider am 22.07.2024

Eingetragen im Vereinsregister Siegen VR 822 am 08.08.2024